

(Name, Vorname)

16.01.2020
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

T

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-OR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat die Examensklausuren schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

2 U 732/16

Verwaltungsgericht Weimar
Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungskeulsache

des Axel Müller, Waldstraße 4,
98693 Ilmenau

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin
Mrs. Inge Wipper, Am Nordhof
4, 99867 Göttha

gegen

den Iu-Ums, vertreten durch den
Jenskat, Rickerstraße 14, 99310
Arnstadt

- Beklagter -

Verk durch die 2. Kammer des
Verwaltungsgerichts Weimar,
durch den Vorsitzenden Richter

den Verwaltungsgericht Schläfer,
den Richter den Richter am
Verwaltungsgericht Töcher, die
Richtern am Verwaltungsgericht
Acker von, den ehrenamtlichen
Richter Seppelt, und die
ehrenamtliche Richtern
Friedrich, auf die mündliche
Verhandlung vom 13.06.2016
mit Recht erkannt:

Die Klage wird
abgewiesen.

Der Kläger trägt die
Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf
Zulassung der Berufung, §§ 124,
124a VwGO

Tatbestand:

Der Mägers begehrt die Feststellung, dass der Erwerb und die Ungültigserklärung seines Jagdscheines seitens des Besetzten rechtswidrig war.

Der Mägers ist Pächter des Eigenjagdreviers I der Stadt Illmenau. Durch die unke Jagdbehörde des Illm-Kreises wurde dem Mägers am 27.08.2013 für den Zeitraum 01.09.2013 bis 31.08.2016 ein Dreijahresjagdschein mit der Nummer 052197 erteilt.

Mit Schreiben vom 10.10.2013 in Formate der Forstamtsleiter des Thüringer Forstamt Frauenwald der Mägers darüber, dass im Forstrevier Witzelbahn, welches unmittelbar an den Jagdrevier des Mägers grenzt, eine Bewegungsjagd stattgefunden habe am 17.10.2013 zwischen 9-14 Uhr. Der Mägers wurde ~~über~~

mit dem Schreiben darauf
hingewiesen, dass bei der Jagd
die Jagdbarkeit bestünde, dass
eingesetzte Hunde auch auf
seinem Jagdgebiet "überlegen"
könnten. Die Hunde seien mit
einer Warnung ausgestattet.
Es bestünde zudem die Möglichkeit
den Försterhüter während der
Jagd telefonisch jederzeit zur
Rückfrage zu erreichen.

Am 15.10.2013 fand zwischen
dem Mägo und dem
zuständigen Revierförster ein
Gespräch statt, ~~in~~ in dem
der Mägo zum Ausdruck
brachte, dass er die Beendigung
der Reuegrenzen erwarte.

Am 17.10.2013 begann um
10:30 Uhr die geplante Wildjagd
auf dem Landesjagdgebiet
Winkelhahn. Bei einer Wildjagd
wird Wild mit treibenden
Hunden geschleut, um es vor
die ~~verbleibenden~~ stehenden
Jäger zu bringen.

Zu diesem Zeitpunkt hielt sich der Mägo ~~in~~ auf seinem angrenzenden Jagdgebiet auf. Als der Mägo um 10.30 Uhr dabei war, seine Kanzel zu verlassen, nachdem er kein Wild oder eine Jagd ~~wahrgenommen~~ wahrgenommen, hörte er einen Hund bellen, der links einem Rehwild ~~war~~ nahe. Dabei kann sich der Mägo nicht mehr ~~etwas~~ erinnern, ob der Hund ein Halbhund ~~war~~; Ein Hundehalter war zwar ~~vorhanden~~, der Hund belaud sich ca. 200 m entfernt vom nächsten Wohnhaus.

Der Mägo erlegte ~~da~~ den Hund mit seinem ~~gewehr~~. Es handelte sich um den Störhund „Kasso“ der Klasse Deutsche Weibtel, bei dem es sich um einen Jagdhund handelt, der ~~als~~ solcher auch eingeseht wurde am 17.10.20. Er lebte ~~zu~~ ~~dem~~ ~~Zeitpunkt~~ ~~der~~ ~~Erlegung~~ ~~des~~ ~~Hundes~~. Er ~~war~~ ~~ein~~ ~~kleiner~~ ~~heller~~, ~~⊕~~

orangefarbenes Halsband, das ihn
als Jagdhund kennzeichnen
~~werden~~ macht. Er war aufgrund
seiner Körpermerkmale auch
als Jagdhund erkennbar.
Zur Färbung von Wild sind
Hunde der Klasse Deutsche
Wechell aufgrund ihrer körperlichen
Eigenschaften nicht geeignet.
Sie werden vor allem bei
Wildjagden eingesetzt; was sich
aus der Fachliteratur hier
fügen wird ergibt.

Der Mägo erkannte den Hund
nicht als Jagdhund der Wildjagd.

Dies kann vorangestellt
werden...

Et stellt der Jagd mit Hunden
grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Zwar kann es bereits mehrfach
zu Problemen mit überjagenden
Hunden aus dem angrenzenden
Landesjagdbezirk.

Einen Hund ~~er~~ andere
Hund erschoss der Mägo
vorher nicht.

Au 24.9.2014 wurde der
Uläger von dem Angeklagten
Arnoldt verurteilt wegen der
Tötung eines Wildhirschs ohne
vermeidbare Schuld in Fährlichkeit
mit Sachbeschädigung zu einer
Geldstrafe von 50 Tagessätzen
verurteilt.

Au 24.11.2015 fand durch den
Beschlegten eine Anhörung des
Ulägers wegen des Vorfalls
vom 17.10.2015 statt.

Im Bescheid vom 4.12.2015 an
-dem Uläger am 11.12.2015 zuge-
stellt - enthält der Uläger
Beschlegte dem Jagdschein des
Ulägers nur ungültig, zuge-
hen ein, admet die Angaben
des Jagdscheines an und setze
eine Sperre von zwei Jahren
des Bestandskenns des Bescheides
mit die Wiederholung fest.
Der Uläger ~~hat~~ ~~verwendet~~
verwendete Waffen und Munition
missbräuchlich und heimlich.
~~Der~~ Der Bescheid beruht auf

§ 18 S. 1 BfGG, da dem
Utego durch den Befehl vom
17.10.2013 die erforderliche
Zuverlässigkeit für das
Führen eines
Jagdweises fehlt. Dem er
nicht erkennen müsse, dass
es sich bei dem von ihm
erlegten Hund um einen
Jagdhund handelt. Er ~~versteht~~
versteht demgegenüber § 42 Abs. 2
ThJG.

Der Utego erhält mittlerweile
regelmäßige schriftliche Zuschriften
von Hundehalter, nachdem der
Befehl in der Zeitschrift
"Wild und Hund" veröffentlicht wurde.

Der Utego hat am 11.1.2016
Utege gegen Bescheid vom 6.12.
2016 erhoben.

Es ist der Ansicht, dass er habe
mit dem Abschluss nur sein
Jagdwesen abgegrenzt; ihm hätte kein
milderes Mittel zur Verfügung
gestanden, als der Hund zu
erlegen. Zudem verstößt insbesondere

die Anordnung der Sperrfrist
gegen Art 103 III GG.

Er hat zunächst beantragt,
den Bescheid des Bodelegten
vom 4.12.2015 aufzuheben.
Nachdem der Bodelegte in
der mündlichen Verhandlung
eine Verlängerung des Jagdscheins
für 3 Jahre ausgesprochen
hat, ist

beantragt der Kläger nunmehr,

festzustellen, dass der
Bescheid vom 4.12.2015
rechtsunwirksam war.

Der Bodelegte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er widerspricht sein Vorbringen
des dem Bescheid vom 4.12.2015
und führt ergänzend aus,
dass ~~es~~ er das ausweisliche
unbedenkliche Verhalten des Klägers
bei der Sperrfrist berücksichtigen hat

weil er sich ~~bei~~ in der
unteren Hälfte des wählbaren
Zeitraumes - gehalten hat.

Daher habe er dem Kläger
tun den denklichen Unschliss
ausprechen sollen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ^{hat kein GfG. Sie} ist zulässig, aber unbegründet.

I.

B stand dem Kläger bei, seine zunächst obere Aufhebungsklage in eine Fortsetzungsklage nach § 113 I 4 VwGO als statthafte Klageart umzuwandeln. Die damit verbundene Klageänderung ist unabhängig von den Voraussetzungen des § 91 VwGO nach § 173 S. 1 VwGO ~~immer~~ in Verbindung mit § 264 Nr. 2 ZPO zulässig.

Statthafte ist die Fortsetzungsklage nach § 113 I 4 VwGO, da der Kläger die Bestimmung verlangt, dass der Bescheid vom 4. 12. 2015 rückwirkend vor dem Kläger in seinen Rechten verbleibe (§ 98 VwGO). Bei dem Aufhebungsbescheid vom 4. 12. 2015 handelt es sich um

einen Verwaltungsakt nach
§ 35 Abs. 1 VwVfG.

Als Adressat des belastenden
Aufhebungsbescheides ist der
Mägo nach noch § 47 II
VwVfG bezeichnet, da eine
Rechtsverletzung nicht auszuschließen
ist.

~~Wird~~ Wenn Mägo sich nach
des spärliche ~~Rechtsverletzung~~
Verletzungsfeststellungsinteresse zu,
§ 47 III VwVfG. Dies folgt aus
einem für ihn bestehenden
Rehabilitationsinteresse, das mit dem
Aufhebungsbescheid eine für ihn
zurückgehenden diskriminierende
Wirkung einhergeht. Diese folgte
aber nicht unmittelbar aus
der Aufhebung; allerdings in
noch zurechenbarer Weise
aus dem Zusammenhang und der
offenkundigen Verletzung aufgrund
des Bescheides. So wurde
der Mägo fast täglich mit
schweren zivilen Belastungen
und in der Öffentlichkeit als

"Kunde wieder" ~~Verfahren~~ ~~Verfahren~~
Die damit einhergehende diffamierende
Wirkung war ein für den
Uläger damit einhergehendes
unzumutbares Maß erreicht.

bei Wäre h. bei nur FFH
geme. Haftl.?

Eines Verfahrens Vorhoffe
es nach 468 I 2 1. Alt. VwGO,
§ 8b) TA VwGO nicht.

Sehr. signifikant ist die
Frage für die Aufstellungs
Wstg...

Auch war der Uläger die
dabei für die Verfassungsbeschwerde-
lage nach 413 I 4 VwGO ebenfalls
Uläger für das 474 I 2 VwGO
gewährt. Die einseitige Ver-
fahren ~~war~~ gemäß 474 I 2
VwGO, 441 I VwGO, 457 I 4,
222 ZPO, 4187 I 1 S. 1 am 12.
12. 2015 und welche am Tag
der Rechtskraft der Uläger
am 11. 01. 2016 gemäß
457 I 4 VwGO, 222 ZPO, 4188 S. 1.

II. ~~Die~~ Die Uläger war in der
Sache keine Erfolg. Der
~~Aufstellungs~~ Bescheid vom 4. 12. 2015
war nicht rechtskräftig und
verletzte den Uläger nicht in
(13)

säen Rechte, vgl. 413 F 4 UwyO.

1. Die Ungültigkeitsurteilung und Einziehung des Jagdscheins lassen sich als verhältnismäßig.

Sie beruhen auf § 18 S. 1 BJagdF.

~~Der~~ a) Der ~~Appellations~~ Bescheid war formell verhältnismäßig, insbesondere wurde der Kläger nach 428 I UwyO angehört am 24.11.2015. Die Behörde war auch zuständig.

b) Der Bescheid war auch materiell verhältnismäßig. Nach § 1 BJagdF ist die Behörde verpflichtet einen solchen Jagdschein zu erteilen, wenn Tatsachen, welche die Versegung des Jagdscheins begründen, erst nach Erteilung eintreten. Nach 417 I S. 1 Nr. 2 BJagdF ist ein Jagdschein zu versegeln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber die

Sie meinen: Anwendung

erforderliche Zuverlässigkeit nicht
vorhanden. Der Begriff der
Notwehr ~~ist~~ Zuverlässigkeit
ist anhand eines von der
Behörde vorzunehmenden
Abwägungsentscheidungs ausgehend
von den Umständen des Einzelfalles
zu überprüfen. Diese Überprüfung
des unbestimmten Rechtsbegriffs
unterliegt der vollen gerichtlichen
Überprüfung.

Davon ist bereits schon der Umfang
des unzulässig im Sinne des
Art 7 I 1 Nr. 2 BVerfG.

a) Dies folgt nicht schon aus
Art 7 III Nr. 1 a) des BVerfG,
da die künftige Verurteilung
nach Art 7 III Nr. 1
Vergehen darstellt und obwohl
die Strafe nur auf 50 Tagessätze
erhöht; erforderlich ist das aber
jedoch eine ^{von 50} 50-Tage-Festsetzung
eines Tagessatzes von 1 €.

b) Auch liegen die Voraussetzungen
des Art 7 III Nr. 1 BVerfG,
die künftige Verurteilung von
Art 7

Waffen i. Ver. Wie demit
verschiedene Regel - Unzulässigkeit
als verständig nicht
enthalten werden.

~~Handlungen~~ Wie Kalkulation des
W 17 W. 1 B. 2 folgt
verständig daraus, dass der
Kläger schuldhaft (2) die
Regeln des § 42 I W. 2
Th 2f verletzt (1).

TyG: (1) Bei dem gebotenen Hund
handelt es sich um einen
Jagdhund gemäß § 42 I W. 2 S. 3
B. 2. Dieser war als solcher
genessen an einem objektiven
Maßstab durch Kennzeichen.
Wenn der Hund trotz am 17.10.
2013 ein kechlerd ~~das~~ orange-
gefärbtes Halsband, dass ihn als
Jagdhund kennzeichnen sollte.
Auch folgte die Kennzeichnung
schon aus seiner Rasse bzw.
seiner Rassenmerkmale als
Hund der Rasse Deutsche
Wachtel

Auch nach sich der Handel
nach Art 2 I Nr. 2 S. 3 Abs. 2
BjGG Teil des Auftrags des
Dienstes - während der Jagd-
der Einwirkung seines
"Kunden" durch die Jagd
auf ein Reh im Jagdgebiet
des Mägers erfolgt.

(2) Ein Verstoß gegen Art 2 I
Nr. 2 BJGG genügt also
den Anforderungen an Art 2 I
Nr. 1 BJGG nur, wenn
dies durch in dem
dem Mäger vermeintlich Art
und Weise, also schuldhaft
folgt, ~~erfolgt~~

Man kann fragen, ob sich
das Verhalten des Mägers am
17.10.2013 als schuldhaft.

Zwar gibt der Mäger glaubhaft
davon aus, dass es sich
bei dem gefällten Handel um
einen wildenden Handel
handelt, allerdings, der sich
ca. 200 m von dem

(17)

19?

nächsten Wortes befindet,
solches ~~belegen~~ desgleichen
von dieser Annahme die
Voraussetzungen des UZ § 10.2
Treff vorlegen können.

Allerdings wäre der Mäyer
erheben müssen, dass es
sich nicht um einen
wildenden Hund handelt.

Wenn so auch der Mäyer im
Wildbrennen zeitlicher
Zusammenhang - 1 Woche -
auf die stellvertretende Jagd
aufgewiesen. Der Wildschuss
auf die Jagd und einen
daran deskriptiven Hund
war demnach ohne Weiteres
möglich. Dies folgt auch
aus dem dem Jagdhund
abgelegten, dem mit erkennbarem
Halsband und der Tatsache,
dass es sich um einen
Hund handelt, der jedenfalls
für einen Jagdscheinberechtigten
ohne Weiteres als Jagdhund
erkennbar aufgrund seiner

die besten Merkmale.
Auch war dem Mägo
bekannt, dass die Jagd
an dem Tag zwischen
9 und 14 Uhr stattfand, sodass
es entgegen der Ansicht des
Mägers nicht bereits um 10:30
Uhr Aufes gab, von dem
Ende der Treibjagd auszugehen
Aber aus dem akustischen
Geräusch eines Hundes war
nicht auf einen wilden
Hund zu schließen. Vielmehr
wäre es nahe gelegen anzunehmen
da stehhündender Jagd die
dem Mägo zur Verfügung
gestellte Handynummer zu
kontaktieren und eine Ad-
resse abzuschreiben.

Auch war dem Mägo als
langjähriger Jäger bekannt,
dass Wachhund einer
stehhündender Jagd regelmäßig
Jagdhunde sein in der Führung
aufkommen und dabei Wald-
19

gleichen Umständen.
Was war dabei im vorliegenden
Einzelfall anhand des
zeitlichen Zusammenhangs
und der Rasse des
Hundes überprüfbar.

Soweit der Kläger meint,
er habe den Halsband
nicht erkannt und ein
Hundehalter war nicht überprüfbar
sodass ein Schluss auf einen
wildenden Hund nahegelegt wäre,
überzeugt dies das Gericht
nicht.

Vom abgesehen der bestehenden
Abdingungshaltung des Klägers
gegen die Jagd ist darzu-
nehmen, dass sich der Kläger
in seiner Entscheidung aus
seiner eigenen Emotion mit
keinem Risiko und dabei die
deutlichen, objektiven Hinweise
verkennt. Dies ist ihm
schon schuldhaft vorwerfbar

Auch die Tatsache, dass er
vor dem Unfall mehrfach
mit einem wildem Hund,
(20)

steht dem nicht entgegen.

Denn so wäre eine Erkundung
im Einzelfall ohne weiteres
möglich gewesen.

Außerdem ist Unstrahl, dass die
kläglichste Entscheidung in
Sachen zu helfen war,
steht dem ebenfalls nicht
entgegen.

Denn im Zweifel - jedenfalls
bei objektiver begründeter Zweifelhaftigkeit
selbst zum Vorteil des Täters
von dem Täter abgesehen
werden. Dies gilt auch

allein deshalb, weil der
Mayer jedenfalls hätte
erkennen können, dass es
sich um eine Handtasche
handelt, die zum Beispiel
von Tätern schon hergeleitet
wäre in der Folge ist.

Nach alledem besteht sich
das Abschreiben als Merktfolgt
und der Verlust gegen h4211b.2
Tiff als schuldhaft.

gut!

② Die damit einhergehende
Regelverletzung des Art 7 Abs 1
THG wird durch nicht
entbunden.

Zwar war die Begründung
des ~~Wägers~~ Bedauern, dem
Wäger einen "Warnschuss"
zu verfeuern, sachlich.

Die Umstände des Einzelfalles
hagen aber nicht dennoch die
Regelverletzung. Wenn zu dessen
gegenüber ist ein strenges
Maßstab zu fordern. Dies
folgt aus der dem hohen
Sicherheitsniveau, die mit dem
Tragen einer Waffe einhergehen.
Daher sind besondere Umstände
bedenklich, die den gegebenen
Kontexten.

Aber der Umstand, dass sich
der Wäger sonst nicht zu
verschulden lassen hat,
genügt nicht. Nicht
spricht die Absicht vom
Fehlverhalten des Trägers einer
Waffe an. Vom Staat obliegt

insoweit eine des Art 24 GG
gegenüber den anderen Personen
bestehende Schutzpflicht, die diesen
Wahlrechts verhältnissen.

Dies entspricht auch dem
systematischen Verständnis des
Art 7 Abs 1; denn wie ~~die~~
Art 7 Abs 1 zeigt, genügen auch
sonst einmalige Verstöße hier
die Annahme der Regelverletzung.

2. Die Aufforderung zur Angabe
des jenseitigen Beweises ist
ebenfalls als Wahlverf. -

Erweiterungsgrundlage ist
insoweit Art 18 S. 1 Abs 1 als
Annex zu dem Rahmen der
Berechtigung zum Einzug.

RF?

3. Auch die Anwendung der
Spezialfrist ~~beweist sich~~
insoweit auf Art 18 S. 2 Abs 1
als Wahlverf. -

Die Entscheidung, ob und
in welcher Höhe eine Spezialfrist
von den Wahlverf. ist,
steht im Ermessen des Bundes

(2)

Bestehen und ihr insofern nur
beschränkt interpretierbar, 1114 S. 1
Vwjo.

Hieran gemessen ist die
Anordnung der Sperre am
„unten Rand“ der möglichen
Frst insbesondere verhältnismäßig.
Wenn angesichts der
vermutlichen Regelvermutung
des 117 ~~117~~ 117 117 117
sich die Anordnung als
zweckförderlich hier die mit
der Einführung bewerkte
Rechtsfolge.

Eutgegen der Ansicht des
Mägers liegt im Verstoß
gegen Art 103 ~~103~~ 103 117 06
nicht vor.

Wenn bei der Anwendung der
Sperre handelt es sich nicht
um eine „Strafe“ im
Sinne des Art 103 ~~103~~ 103 117 06
da die Sperre noch der verbundenen
subjektiven Wahrnehmung
als Sanktion in erster Linie
präventiv der Fahnenabwehr dient

Man steht nicht entgegen, dass diese präventive Entscheidung vor allem auf vergangenen Gründen beruht; der nur so waffgebend die Zurechenbarkeit bestimmt werden kann.

Die Entscheidung des Ausgebot Anstalt war dagegen eine repressiv gerichtete Strafe; dem steht nicht entgegen, dass der Strafzweck durch präventiven Charakter (Resozialisierung) hat, der hier der Schwerpunkt - aber als mit drei u 18 S. 2 (Jugend) - repressiv bleibt.

4. Auch die Urkundenfälschung erfolgt rechtswäßig, der Kosten der Ausübung nach u 24 Verfall denen ersachfahrig sind, wenn tatsächlich eine fiktive Verurteilung, bzw. die Urkunde des u 17 (Jugend) tatsächlich vorliegen. >

III. Die Urkundenfälschung beruht auf u 154 I (Vgl.).

Unschuld der behaupteten Demut (25)

Anwendung:

Teiler:

Entscheidungs?

(Es wird festgestellt, dass der
Rechtsschein in der Hauptsache
bedeugt ist.)

Der Vorfall wird eingeleitet.

Der Beschlechte trägt die Kosten
des Verfahrens.

Gründe:

Es war festzustellen, dass der
Rechtsschein in der Hauptsache
bedeugt ist.

1. Es stand dem Kläger frei,
seinem Antrag in der mündlichen
Verhandlung Gehör zu
ändern, § 264 Nr. 2 ZPO, § 173 S. 1 Uyg

Was ~~dann~~ in der Entscheidungsfindung
hängt ~~es~~ ~~zu~~ ~~Beispiel~~ ~~er~~
auf die Feststellung der Entscheidung
des abgeleiteten Bescheides
gezielt. Die ~~Zulässigkeit~~ Zulässigkeit
der Feststellung misst sich an

~~§ 143 I~~ § 143 I Uzo. Das
Feststellungsklage Rechtsverhältnis
liegt in den Regeln der
Feststellung der ~~Abwehr~~ Erfüllung.
Das Feststellungsinteresse liegt
dies ~~bei~~ der sonst hier den
~~Abwehr~~ Kläger drohenden
Kostenlast, vgl. § 154 I ~~Uzo~~ Uzo.

2. Die Klage ist auch begründet.

a) Nach ständiger Rechtsprechung
hat der Kläger festzustellen
ob ~~der~~ ~~Verpflichtete~~ sich der
Rechtsklarheit erachtet hat. Dies
ist dann der Fall, wenn
die Klage durch ein nach
Rechtshängigkeit entstandenes
Ereignis die Klage unzulässig
oder unbegründet geworden
ist. So liegt es hier.

Nach der Erteilung des
Feststellungsbescheides zugunsten des
Klägers ist seine Festsetzung
aus dem Aufhebungsbescheid
aufzuheben, sodass dem Kläger
schon das allgemeine Rechts-
27

Schuldverhältnis aufleben ist.
Zwar wurde aus dem der
verheiratete Einnahmestrich
nicht aufgehoben, sodass die
ursprüngliche Berechtigung nicht
wieder auflebte; allerdings
ist ein Jagdschein ohnehin nur
3 Jahre gültig, vgl. § 15 §
Spezif. sodass durch die
alle Jagdschein keine
beitragenden Rechte begründet.

b) Ob das führt die
Zulässigkeit der Uage zu
prüfen ist, kann allerdings
Cisowert streitig, da die
Zulässigkeitsvoraussetzungen jedenfalls
vorliegen.

c) Neugegründet nur die Begründetheit
der Uage nicht zu prüfen,
da dieser nach ständiger
Rechtsprechung der Verlobte
ein Feststellungsinteresse gemessen
an § 113 I 4 Vwfo. geltend zu
machen muss. Dies ist nicht
erfolgt. Auch ist insbesondere
ein Wiederholungsgefahr nicht

zu nehmen.

3. Mit Kostenerklärung steht
nach h.M. die sich das
erkennende jetzt abschließt,
der h/154I Satz.

Austausch der beizugeh.
Verpflichtung.

Autoren, Text, Sachverhaltsstil: OK.

Die Zulässigkeitsprüfung ist ein Gegenstand.

Begründlichkeit: gute Entwicklung der Rechtsmaterie.

Heute Entwicklung zur Zulässigkeitsprüfung. Die zur

Spezial; brauchbare Argumentation!

Abwandlung: welche Entscheidung? Die

Wortlautarbeit, sollte hier noch besser begründet

werden.

Die

zur
159